



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

56. Jahrgang

13.11.2017

Nr. 33

1. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238 – Katharinenstraße/ Schulstraße
2. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch
3. Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße

Für einen Bereich zwischen der Schulstraße im Osten, des Johannes-Kampmeyer-Wegs im Süden, der Katharinenstraße im Westen und dem Bahndamm der ehemaligen Grubenanschlussbahn im Norden,
im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Ziel der 7. Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Wohnquartiers auf der mittlerweile brachliegenden Fläche der ehemaligen Bauspielfarm.

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 22.11.2017 bis 22.12.2017 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Kühnapfel, Raum 1, Tel. 02361 / 50-2377, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße – 7. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) aufgestellt.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße sowie die gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

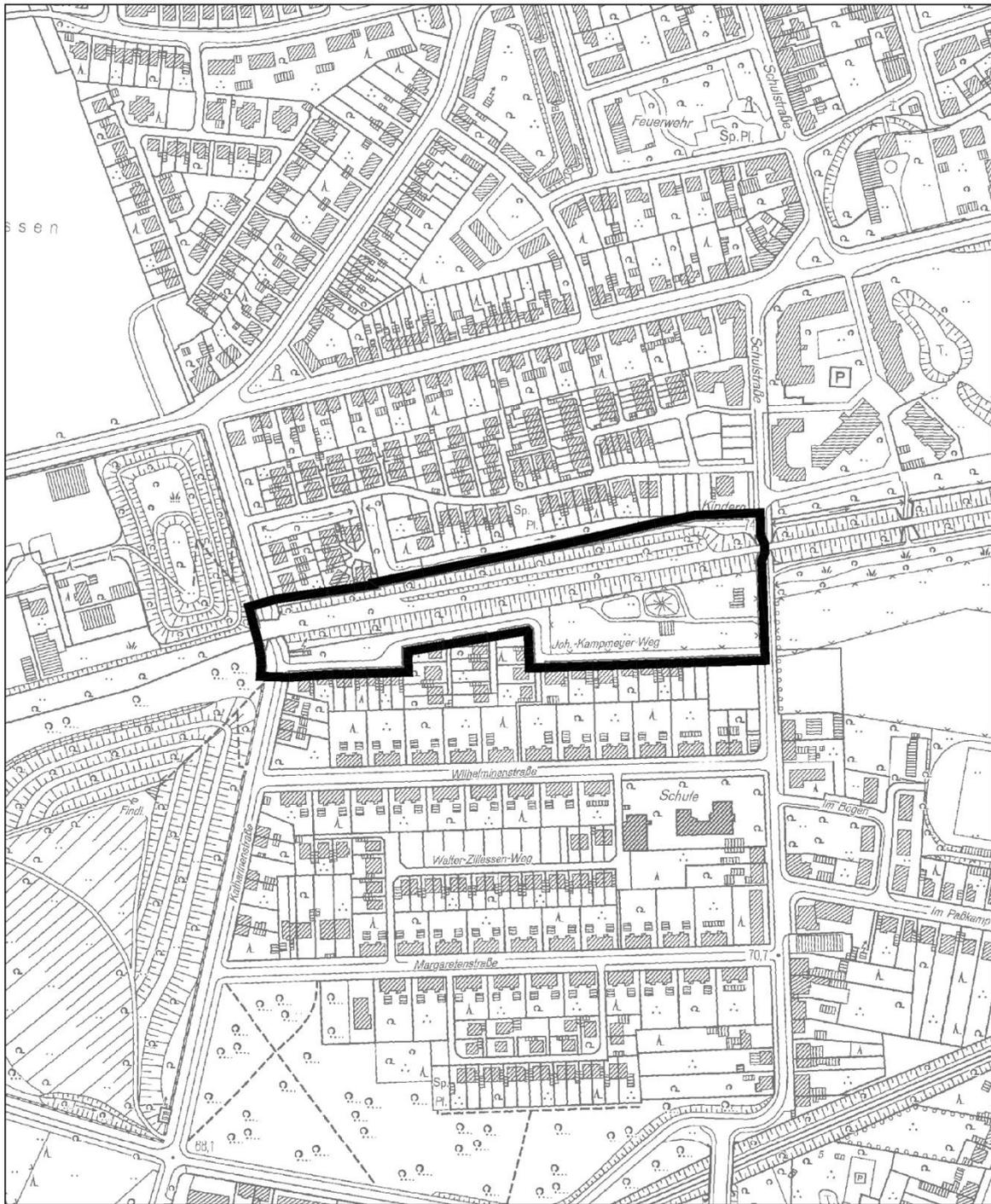
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Recklinghausen, den 10.11.2017

gez.

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch

Für einen Bereich zwischen dem Hansering im Süden, der Ebbinghäuser Straße im Westen und dem Marktplatz Stuckenbusch im Norden,
im Stadtteil Stuckenbusch, im westlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden auf den bisher unbebauten Flächen im Plangebiet.

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung des Bebauungsplans Nr. 273 - Stadtteilmitte Stuckenbusch und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 22.11.2017 bis 22.12.2017 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Fiegen Raum 1, Tel. 02361 / 50-2372, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) aufgestellt.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch sowie die gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

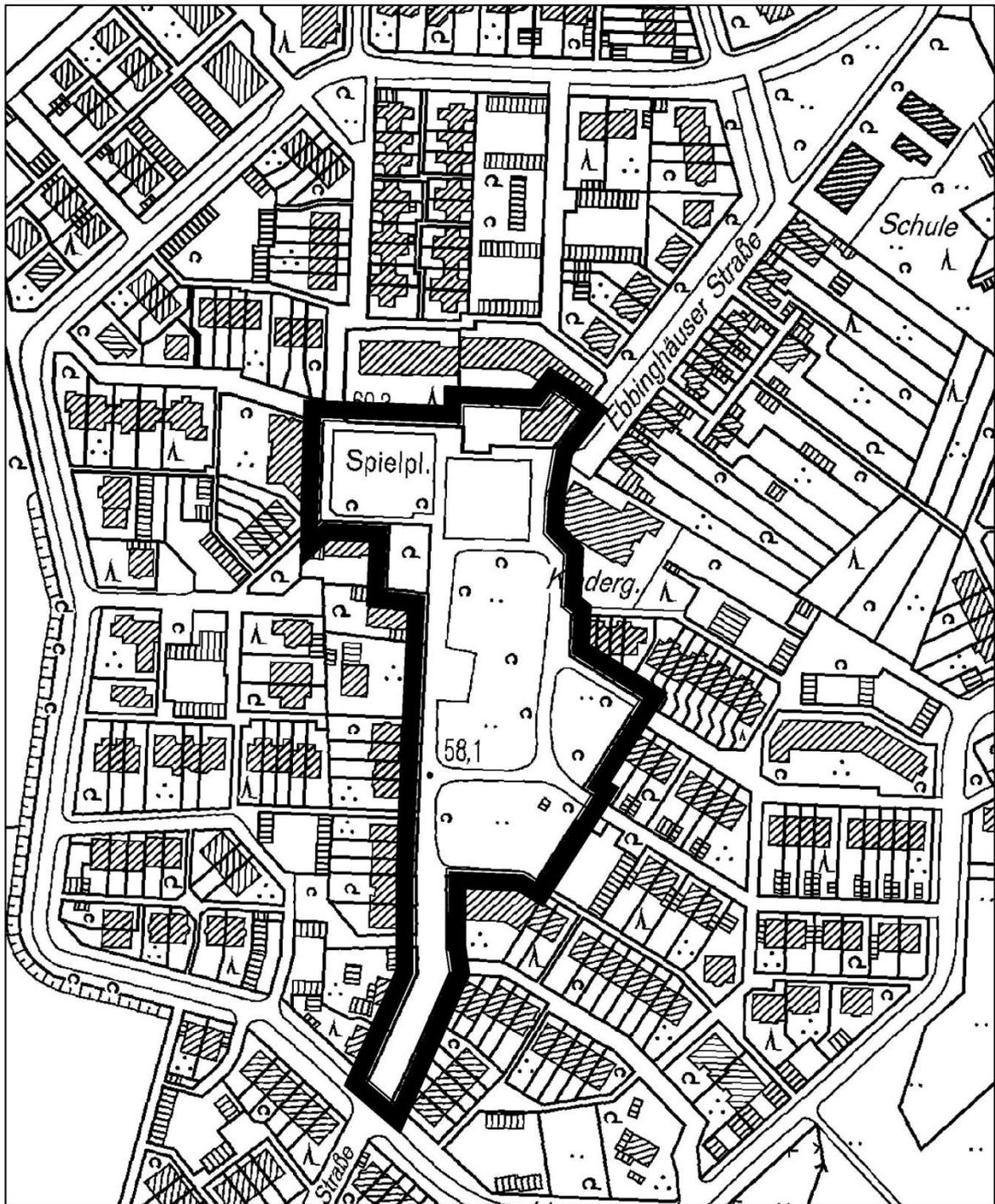
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Recklinghausen, den 10.11.2017

gez.

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 273 Stadtteilmitte Stuckenbusch



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die Dienstausweise

Nr. 157 der Stadt Recklinghausen ausgestellt für Herrn Hans-Georg Siegens und

Nr. 35 der Stadt Recklinghausen ausgestellt für Herrn Peter Holtkotte sind abhanden gekommen und werden hiermit für ungültig erklärt. Es wird darauf hingewiesen, dass der unbefugte Gebrauch strafbar ist. Sollten die Dienstausweise gefunden werden, wird gebeten, diese der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Personal, Organisation, Rechts- und Ratsangelegenheiten zuzuleiten.